



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 3

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 3 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der Zeitschrift „Profil“ hat die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

BESCHLUSS

Die Beschwerde des Vereins „Human Relief – Menschen Hilfswerk“, Koppstraße 69-73, 1160 Wien, eingebracht durch dessen Geschäftsführer *****, **gegen die Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H.**, Taborstraße 1-3, 1020 Wien, als Medieninhaberin des Wochenmagazins „Profil“ **wegen des Artikels „Große Güte“**, erschienen am 04.09.2017 auf Seite 26 der Ausgabe Nr. 36/2017,

wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Die Beschwerdeführerin „Human Relief – Menschen Hilfswerk“ hat durch dessen Geschäftsführer ***** am 27.09.2017 eine Beschwerde **wegen des oben angeführten Artikels** eingebracht.

Im Artikel wird über den Verein „Human Relief“ berichtet, eine Hilfsorganisation, die beispielsweise Waisenhäuser in Irak und Syrien fördere und in Österreich Deutschkurse für Flüchtlinge organisiere. Die Organisation, die durch Spenden finanziert werde, setze laut Artikel auf Transparenz, der Verein führe das Spendengütesiegel und stehe auf der Liste begünstigter Einrichtungen des Finanzministeriums, sei also eine Vorzeige-NGO. Doch Geschehnisse aus 2012 würden das Bild trüben,

da „Human Relief“ damals in der Syrien-Hilfe mit einer Organisation mit Kontakten zu islamistischen Gruppen kooperiert habe. Zu Beginn des syrischen Bürgerkrieges habe man in der Syrienhilfe mit der in Istanbul ansässigen Organisation „Higher Commission for Syrian Relief“ zusammengearbeitet. Die Verbindung sei so eng gewesen, dass die „Higher Commission“ in Briefen an Imame und islamische Organisationen, in denen sie um Spenden gebeten hat, dafür das Konto von „Human Relief“ angegeben habe. Bei der „Higher Commission“ handle es sich jedoch um eine dubiose private Organisation, ein Funktionär von ihr sei von einem „Washingtoner Thinktank“ mit der Muslimbruderschaft in Verbindung gebracht worden. Aus früheren Facebook-Einträgen der „Higher Commission“ gehe hervor, dass sie auch militärische Kleidung finanziert und „Mudschaheddin“ mit Lebensmitteln unterstützt habe. Der Geschäftsführer von „Human Relief“ habe die Zusammenarbeit bestätigt, die „Higher Commission“ sei ein Dachverband für viele Organisationen gewesen, die zu Anfang der Krise Hilfe an Flüchtlinge geleistet hätten. Bei der Kooperation habe es sich um ein einmaliges Ereignis aus dem Jahr 2012 gehandelt, es sei niemals Geld an diese Organisation übergeben worden, man habe sich um Besorgung und Verteilung der Hilfsgüter selbst gekümmert. Warum im Spendenaufruf der „Higher Commission“ ein BAWAG-Konto von „Human Relief“ angeführt werde, erkläre der Geschäftsführer folgendermaßen: Es sei eine Bedingung von „Human Relief“ gewesen, dass die Spenden ausschließlich über ihr Konto laufen, um transparent nachweisen zu können, von wem die Spenden kommen und an wen sie gehen. Der Artikel endet damit, dass wohl auszuschließen sei, dass „Human Relief“ von den Kontakten der „Higher Kommission“ zu dschihadistischen Gruppen gewusst habe, dass man aber wohl zu arglos gewesen sei.

In der Beschwerde wird zunächst festgehalten, dass der Inhalt des Artikels zutrefte und dass aus dem Artikel „keine intendierte Verunglimpfung des Vereins“ hervorgehe. Allerdings sei der Titel „mangelhaft“, weil durch den Wortlaut der Eindruck vermittelt werde, man habe willentlich mit einer Terrororganisation zusammengearbeitet (gemeint ist hier wohl der Vorspann „Eine Wiener Spendenorganisation kooperierte in der Syrien-Hilfe ausgerechnet mit einer NGO, die Kontakte zu dschihadistischen Kämpfern hatte.“). Der Titel des Artikels sei nach Ansicht des Beschwerdeführers geeignet, der Reputation des Vereins zu schaden und die humanitäre Tätigkeit des Vereins zu beeinträchtigen.

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrem Schreiben selbst vor, dass der Inhalt des Artikels korrekt wiedergeben sei. Dass es eine Kooperation zwischen dem Verein „Human Relief“ und der „Higher Commission for Syrian Relief“ tatsächlich gegeben hat, wird vom Geschäftsführer der Beschwerdeführerin in seiner im Artikel wiedergegebenen Stellungnahme explizit bestätigt und auch in der Beschwerde selbst nicht bestritten.

Weder aus der Überschrift noch aus dem Vorspann lässt sich schließen, dass der Verein „Human Relief“ bewusst mit einer Organisation kooperiert hat, die Kontakte zu Dschihadisten hat. Im Artikel wird dann ohnehin klargestellt, dass dem Verein „Human Relief“ diese Kontakte nicht bekannt waren. Dem Geschäftsführer des Vereins wurde im Artikel die Möglichkeit eingeräumt, dazu umfassend Stellung zu nehmen. Auch der Autor des Artikels zieht den Schluss, dass der Verein über die dschihadistischen Kontakte seines Kooperationspartners wohl nicht Bescheid wusste, aber zu arglos gehandelt habe.

In der Überschrift und im Vorspann eines Artikels können naturgemäß nicht der gesamte Inhalt des Artikels wiedergegeben werden. Durch Überschrift und Vorspann sollen das Interesse der Leser

geweckt und der Inhalt des Artikels kurz zusammengefasst werden. Dabei können gewisse Verkürzungen auftreten, die aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder eine entstellende Verkürzung, noch eine Falschberichterstattung vorliegt.

Der behauptete Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse ist somit offensichtlich unbegründet. Die Beschwerde wird daher in Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 lit. a iVm § 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung für die Beschwerdesenate des Presserates zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 der VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Österreichischer Presserat
Mag. Dejan Jovicevic
Stv. Vorsitzender des Senats 3
20.10.2017